

vornehmen läßt, oder die Dauer einer Freiheitsentziehung verlängert, wird nach Vorschrift des § 239, jedoch mindestens mit Gefängnis von drei Monaten bestraft.

### **Hausfriedensbruch im Aint.**

#### § 342

Ein Beamter, der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes einen Hausfriedensbruch (§ 123) begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

### **Aussageerpressung.**

#### §343

Ein Beamter, welcher in einer Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

### **Unberechtigte Strafverfolgung.**

#### §344

Ein Beamter, welcher vorsätzlich zum Nachteile einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer Untersuchung beantragt oder beschließt, wird mit Zuchthaus bestraft.

### **Unzulässige Strafvollstreckung.**

#### §345

(1) Ein Beamter, der vorsätzlich eine Strafe oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung vollstreckt, die nicht zu vollstrecken ist, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängnisstrafe *oder Festungshaft* bis zu einem Jahre oder Geldstrafe ein.

Ann.i § 345 Abs. 1 ist durch Art. 3 Ziff. 18 des Ges. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 995) geändert worden. Im übrigen vgl. Ann. zu § 1.